



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0017-16-8

= RSS-E 25/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Thomas Hartmann sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 1.800,-- aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED], zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat für ihr Wohnhaus [REDACTED], bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Wohngebäudeversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche auch eine Leitungswasserschadenversicherung beinhaltet.

Vereinbart sind die AWB 1998, deren entscheidungsrelevanten Bestimmungen lauten:

„Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1 Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis). Versichert sind auch Schäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

2 Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis:

2.1 Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen

2.2 Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

(...)

4 Bruchschäden von Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen (...)

12 Behebung von Verstopfungen jeder Art"

Weiters sind u.a. die Besonderen Vereinbarungen W6204 und W6209 getroffen, welche wie folgt lauten:

„Besondere Vereinbarung W6204

Versicherte Schäden

Versichert sind:

- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung sowie dadurch verursachte Schäden
- Behebung von Verstopfungen jeder Art
- Bruchschäden von Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, die im Zuge der Behebung eines Gebrechens an wasserführenden Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes entstehen.

Besondere Vereinbarung W6209

Wasserverlust

Versichert sind die Mehrkosten durch Wasserverlust als Folge eines versicherten Schadens an den Rohrleitungen. Die Entschädigungsleistung ist pro versichertem Schadenereignis mit ATS 25.000,- begrenzt."

Im Zuge einer Wasserzählerablesung am 28.10.2014 wurde ein erhöhter Wasserverbrauch im versicherten Haus entdeckt. Der Ehegatte der Antragstellerin, [REDACTED], selbst gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Wärmepumpen, Wärmemaschinen, Kältemaschinen und Wärmetechnik, erstellte daraufhin ein mit 17.11.2014 datiertes Gutachten, in dem er die Ursache für den Wasserverlust wie folgt anführt:

„(...)Die Ergebnisse der Befundaufnahme zeigten eine übliche Installation einer thermischen Ablaufsicherung für einen Festbrennstoffkessel. Die thermische Ablaufsicherung dient zur Vermeidung einer Überhitzung des Festbrennstoffkessels (...). Im Falle der Überschreitung einer einzustellenden Maximaltemperatur spricht das Sicherheitsorgan der thermischen Ablaufsicherung an und kühlt die Überschussenergie des Festbrennstoffkessels mit Frischwasser weg. Im Falle von bestehenden Heizungsanlagen mit den darin üblicherweise befindlichen Verschmutzungen kann es zu dem Fall kommen, dass das Ventil der thermischen Ablaufsicherung (nachdem die Überschusswärme des Kessels weggekühlt wurde) nicht mehr korrekt schließt, da keine vollständige Dichtung des Ventils im Ventilsitz (beispielsweise durch Verschmutzungen) mehr gegeben ist (das Ventil war zum Zeitpunkt der Befundaufnahme nicht ausgebaut und konnte im Detail nicht untersucht werden - die Sachlage lässt aber den obigen Schluss als mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffend erscheinen). Das offensichtlich verstopfte Ventil (...) führte zu einem ständigen Frischwasseraustritt. Das durch Verstopfung nicht mehr funktionsfähige Ventil ist im Frischwasserkreis eingebaut (nicht im Heizkreis) und somit Teil der Frischwasserinstallation des Gebäudes. Damit kommt es (...) zu

einem permanenten Durchströmen der thermischen Ablaufsicherung mittels Frischwasser. Durch die gegenständliche (technisch korrekte) Installation der Einleitung des Ablaufwassers in den Kanal wird das permanent verbrauchte Wasser auch nicht einfach entdeckt (keine Wasserflecken bzw. Feuchtigkeit durch ausströmendes Wasser). Der Versuch mit dem Öffnen des Absperrventils (...) zeigte, dass der „Wasserverlust“ tatsächlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch eine nicht mehr ausreichende Dichtwirkung des Sicherheitsventils der thermischen Ablaufsicherung verursacht wurde.“

Die Antragstellerin ersuchte mit Schreiben vom 23.11.2014 die Antragsgegnerin um Deckung des Wasserverlustes iHv € 3.840,76 sowie der Kosten des Tausches der defekten Ablaufsicherung iHv € 300,96.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 3.12.2014 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)Wie den uns übermittelten Unterlagen zu entnehmen ist, war die Funktion der thermischen Ablaufsicherung nicht mehr gegeben, was in weiterer Folge einen entsprechenden Wasserverlust zur Folge hatte.

Nachdem es sich also zweifelsfrei um eine angeschlossene Einrichtung und keine Rohrleitung im Sinne der zu Grunde liegenden Vertragsbedingungen handelt, besteht weder für die thermische Ablaufsicherung noch für den daraus resultierenden Wasserverlust versicherungsmäßige Deckung.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in diesem Fall maßgeblichen Besonderen Vereinbarungen „W6204- Versicherte Schäden“ und „W6209-Wasserverlust“.

Aus der Besonderen Vereinbarung „W6204- Versicherte Schäden“ ist zu entnehmen, dass ausschließlich Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, die im Zuge der Behebung eines Gebrechens an wasserführenden Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes mitversichert gelten (sic!). Eine solche Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Weiters wird in der Besonderen Vereinbarung „W6209- Wasserverlust“ normiert, dass Mehrkosten durch Wasserverlust als Folge eines versicherten Schadens an den Rohrleitungen versichert gelten, wobei hier die Entschädigungsleistung mit EUR 1.818,--/ATS 25.000,-- pro versichertem Schadenereignis begrenzt ist. Auch dieses Voraussetzung ist leider nicht erfüllt. (...)“

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 10.2.2016, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung zu empfehlen. Die thermische Ablaufsicherung sei keine angeschlossene Einrichtung, weil sie sich „in der Mitte einer Leitung“ befinde. Da ein versicherter Leitungswasserschaden vorliege, sei auch der Wasserverlust zu decken.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Email vom 4.4.2016 wie folgt Stellung:

„Wir haben die Sach- und Rechtslage nochmals eingehend anhand der Polizze, den maßgebenden Bedingungen und den Besonderen Vereinbarungen geprüft und können nur zu dem Schluss kommen, dass für den gegenständlicher Schadenfall leider keine versicherungsmäßige Deckung besteht.

Es steht für uns völlig außer Zweifel, dass die schadenverursachende thermische Ablaufsicherung keine versicherte Rohrleitung im Sinne der zugrunde liegenden Bedingungen, sondern vielmehr eine angeschlossene Einrichtung darstellt; die daraus resultierenden Kosten für den

Wasserverlust sind daher ebenfalls bedingungsgemäß nicht zu decken.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Deckungsablehnung vom 3.12.2014 an den Versicherungsmakler [REDACTED], welche Ihrem Schreiben bereits beigefügt ist und inhaltlich voll aufrecht bleibt.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass selbst in den aktuellen Versicherungsprodukten der [REDACTED] - gegenständlicher Vertrag wurde ja bereits 2001 abgeschlossen - solcherlei Schäden nicht versichert werden können; dies gilt detto für den daraus sich ergebenden Wasserverlust."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Ausgehend von diesen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, die auch der ständigen Rechtsprechung der Schlichtungskommission entsprechen (vgl dazu auch RSS-0014-15-

10=RSS-E 15/15) und dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt kann der Antragstellerin nicht beigepflichtet werden, dass die thermische Ablaufsicherung ein Rohr iSd Bedingungen wäre. Bei einem Heizungsverteiler handelt es sich, wie in der Entscheidung 7 Ob 14/07w ausgesprochen wurde, um eine „angeschlossene Einrichtung“ und um kein Rohr im technischen Sinne. Nach dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag und den Teil des Vertrages gewordenen Versicherungsbedingungen sind Schäden an angeschlossenen Einrichtungen nur bei Frostschäden versichert bzw. dann, wenn die Schäden im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens entstehen (vgl Art 1 Pkt 2.2. AWB 1988, Besondere Vereinbarung W6204). Da somit kein versichertes Rohrbrechen im Sinne der Bedingungen vorliegt, ist auch der Wasserverlust nicht von der antragsgegnerischen Versicherung zu ersetzen.

Nach dem der Entscheidung der Schlichtungskommission zugrunde zu legenden Sachverhalt besteht daher kein Anspruch auf Deckung der geltend gemachten Schäden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 11. Mai 2016